

Landeshauptstadt München, Baureferat
81671 München

G 20-2, Kleingärten
BAU-G20-2

Bezirksausschuss 16
Thomas Kauer
Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Friedenstraße 40
81671 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Friedenstraße 40
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
02.09.2024

Münchner Kleingartenwesen Antrag auf Änderung der Pachtbedingungen

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 06768
Des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16
Ramersdorf-Perlach vom 06.06.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Sitzung des Bezirksausschusses 16 wurde am 06.06.2024 beschlossen, dass geprüft werden soll, ob die Pachtbedingungen des Generalpachtvertrags der städt. Kleingärten dahingehend geändert werden können, dass Parzellen zukünftig auch an soziale Vereine und Einrichtungen verpachtet werden können.

Hierzu nimmt das Baureferat (Gartenbau) folgend Stellung:

Wie bereits in unserem Antwortschreiben vom 09.04.2024 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07660 verweisen wir auf die allgemeinen Pachtbestimmungen zwischen der Landeshauptstadt München als Verpächterin und dem Kleingartenverband München e.V. als Zwischenpächter, in denen Kleingartenparzellen ausschließlich an Einzelpersonen, Ehepaare und Partnern eingetragener Lebensgemeinschaften, verpachtet werden.

Diese Regelung ergibt sich aus dem Bundeskleingartengesetz.

U-Bahn Linie 5
Haltestelle Ostbahnhof
S-Bahn alle Linien
Haltestelle Ostbahnhof

Straßenbahn Linie 21
Haltestelle Haidenauplatz
Bus Linien X30, 54, 58, 68, 100
Haltestelle Haidenauplatz
Bus Linie 59
Haltestelle Ampfingstraße

Postanschrift: Baureferat
_81660 München
Hausanschrift: Friedenstraße 40
_81671 München
Internet:
<http://www.muenchen.de>

Im Kommentar des BKleinG ist zu entnehmen, dass der Bundesgerichtshof ausdrücklich festgestellt hat, dass die „Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen“ ein zentrales Merkmal des Kleingartens ist. Der Begriff „Kleingärtner“ bezieht sich dabei auf den Pächter des Kleingartens.“

„... Deshalb scheiden juristische Personen (z.B. Vereine) als Pächter eines Kleingartens aus, da diese nicht in Selbstarbeit für ihren Eigenbedarf bewirtschaftet können.“

Es wird im Kommentar auch das Konzept Kita oder Schul-Garten angesprochen. Hierzu ist folgendes niedergeschrieben:

„Die Konzepte Kita-Garten und Schul-Garten sehen nicht vor, dass die Kinder selbst oder deren Familien die Pächter der entsprechenden Parzellen sind, so dass diese zwar womöglich für die Eigenversorgung anbauen, aber eben nicht auf ihnen dazu verpachteten Parzellen. Darüber hinaus darf nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 1 Abs.1 Nr. 1 die Gewinnung der Gartenbauerzeugnisse nicht erwerbsmäßig betrieben werden, also in der Absicht, sich aus ihrem Ertrag eine ständige Einnahmequelle zu verschaffen. Sofern aber die Kita als Pächter des Kita-Gartens für ihren Eigenbedarf Obst, Gemüse und sonstige Früchte anbaut, würde dieser Anbau wohl erwerbsmäßig betrieben. Denn es ist davon auszugehen, dass für die Betreuung der Kinder Entgelte zu zahlen sein werden, die auch das Essen der Kinder umfassen ...“

Es gibt in zwei Kleingartenanlagen Sondermodelle:

NW 1, Sadelerstr. 20

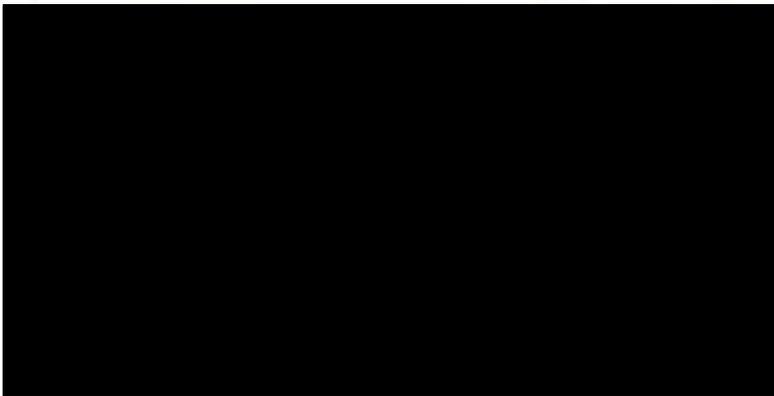
Hier gibt es vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) einen Naturgarten. Dieser Garten ist allerdings nicht an den LBV verpachtet, sondern als Gemeinschaftsfläche gewertet zwischen LHM und dem Kleingartenverband. Der Verein und der LBV haben einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, der jährlich gekündigt werden kann.

SW 54, Nithartstr. 8,

Hier gibt es einen Generationengarten, der für Senioren und Interessenten gedacht ist. Es gibt dort mehrere Hochbeete, die in Eigenleistung des Vereins gebaut wurden und nun auch jährlich vom Verein an die Gärtner verpachtet werden. Auch diese Fläche wurde zur Gemeinschaftsfläche geändert.

Beide Sondermodelle wurden jeweils von den einzelnen Vereinen initiiert und unterstützt. Dies ist derzeit Voraussetzung da der Verein für die Gemeinschaftsfläche „bürgt“. Für entstehende Missstände müsste der Verein aufkommen.

Mit freundlichen Grüßen



gez.